



Welche Rechte haben Sie als betroffene Person?

Nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass alle Angestellten am Arbeitsplatz sicher vor sexueller Belästigung sind. Der Gemeinderat hat den Schutz vor sexueller Belästigung in Art. 43 der Verordnung zum Personalreglement geregelt.

Dazu gehört:

- Eine drohende Diskriminierung zu verbieten oder dafür zu sorgen, dass sie unterlassen wird
- Eine bestehende Diskriminierung zu beseitigen

Es gibt das Klagerecht gemäss Art. 40 des Personalreglementes.

Sanktionen

Je nach Grad der Belästigungen reichen die vom Gemeinderat verfügbten Massnahmen von einem schriftlichen Verweis bis zu einer fristlosen Entlassung.

Missbrauch

Gegen Angestellte, die wider besseren Wissens eine Person der sexuellen Belästigung beschuldigen, ergreift der Gemeinderat Massnahmen.

Namens des Gemeinderates

Dr. T. Willi, Gemeindepräsident

P. Vogel, Gemeindeschreiber

Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

Für wen gelten diese Weisungen?

Die Weisungen betreffend Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz gelten für alle Angestellten der Verwaltung, der Betagtenzentren und der Aussenstellen der Gemeinde Emmen.

Was ist sexuelle Belästigung?

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist jedes Verhalten, das nach herrschenden und persönlichen Moralvorstellungen als anstössig empfunden wird und von dem die belästigende Person weiss oder wissen müsste, dass es unerwünscht ist.

Zum Beispiel:

- Anzügliche und peinliche Bemerkungen, Sprüche und Witze
- Vorzeigen, Aufhängen und Auflegen von sexistischem Material
- Unerwünschter Körperkontakt und aufdringliches Verhalten
- Wiederholte unerwünschte Einladungen
- Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen einhergehen
- Erpressen oder Erzwingen sexueller Beziehungen
- Körperliche Übergriffe, Nötigung und Vergewaltigung

Von sexueller Belästigung können sowohl Frauen wie auch Männer betroffen sein. Die Belästigungen am Arbeitsplatz sind immer Zeichen von Machtmissbrauch, Missachtung der Persönlichkeit und Herabwürdigung.

Was sind die Folgen von sexueller Belästigung?

Sexuelle Belästigung verletzt die Persönlichkeit und Würde der Betroffenen. Sie bewirkt ein feindseliges oder einschüchterndes Arbeitsklima und die Arbeitsleistung der betroffenen Person wird beeinträchtigt. Sexuelle Belästigung kann psychische und physische Störungen zur Folge haben.

Zum Beispiel:

- Konzentrationsmangel
- Schlaflosigkeit
- Kopfschmerzen
- Magenschmerzen
- Depressionen

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz behindert die Chancengleichheit und kann dazu führen, dass betroffene Personen ihre Stelle kündigen.

Wie können Sie sich wehren?

Treten Sie selbstbewusst auf. Seien Sie nicht zurückhaltend und suchen Sie die Schuld nicht bei sich selbst. Belästigungen sind nicht Ihr individuelles Problem.

Geben Sie der belästigenden Person - in einem persönlichen Gespräch, schriftlich oder vor Zeugen - unmissverständlich zu verstehen, dass ihr Verhalten unerwünscht ist. Stellen Sie im Hinblick auf ein eventuelles Verfahren eine Dokumentation zusammen.

Notieren Sie:

- Person
- Datum, Zeit, Ort
- Art der Übergriffe
- Zeuginnen oder Zeugen

Belästigten Personen und allfälligen Zeuginnen und Zeugen dürfen aufgrund ihrer Anzeigen und Aussagen keine beruflichen Nachteile widerfahren.

- Melden Sie sich bei einer der Ansprechpersonen
- Sie werden in Ihren Rechten unterstützt und beraten
- Wir werden alles daran setzen, dass die sexuelle Belästigung unterbunden wird
- Die vom Gemeinderat ernannten Ansprechpersonen unterstehen der Schweigepflicht
- Name und Telefonnummer der Ansprechpersonen entnehmen Sie bitte dem Einlageblatt

Was tut Ihre Vertrauensperson?

- Sie hört Sie an
- Sie informiert Sie über mögliche Vorgehensweisen
- Sie berät Sie bei der Wahl möglicher Schritte und zeigt Ihnen die Konsequenzen
- Sie begleitet oder vertritt Sie auf Wunsch bei Gesprächen mit Beteiligten oder Vorgesetzten
- Sie unterstützt Sie bei der Formulierung und Eingabe einer allfälligen Klage